Mitteilungsvorlage
Nr. 133/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Kommunalwirtschaft und Finanzen
Silvia Schumacher
024639954132
silvia.schumacher@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Dahlem

Datum: 02.09.2026

Pauschale Zuwendung im Rahmen des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036);
hier: Möglichkeiten der Mittelverwendung

Empfehlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Termin	Beratungsfolge
07.09.2026	Rat

Sachverhalt

Bereits im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 88/2026 wurde über die pauschale Zuwendung im Rahmen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 informiert. Hierüber stehen der Landgemeinde bis 2036 rund 4,98 Mio. Euro zur Verfügung.

I.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen grundsätzlich der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sind für Sachinvestitionen in den nachfolgenden Bereichen zu verwenden (vgl. § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036):

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
2. Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Digitale Resilienz und Digitalisierung,
5. Sportinfrastruktur,
6. Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Die Kommunen sollen von den ihnen zugewiesenen Investitionsmitteln 50 Prozent für den Investitionsbereich 1 „Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur" sowie 20 Prozent für den Investitionsbereich 2 „Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht (…)" verausgaben. Für die Investitionsbereiche 3 bis 6 stehen die übrigen 30 Prozent zur Verfügung. Gleichwohl sieht der Gesetzgeber auch vor, dass, soweit in den jeweiligen Bereichen keine Notwendigkeit zur Vornahme von Investitionen in entsprechender Höhe besteht, von den prozentualen Grenzen abgewichen werden kann. In diesem Fall ist eine Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten mit dem Inhalt, dass keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in entsprechender Höhe besteht, abzugeben.

Die Investitionsmittel können zur Erbringung von kommunalen Eigenanteilen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden. Das Kombinieren mit anderen Fördergeldern ist nach der Novellierung des Gesetzes aus Juli 2026 grundsätzlich zulässig (vgl. § 4a NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den geltenden Regeln durchzuführen. Die Gemeinde trägt in ein digitales Verfahren die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben ein. Bis zum 30. Juni eines Jahres wird die Höhe der in den kommenden Jahren voraussichtlich benötigten Haushaltsmittel erfasst. Die Gemeinde kann im Förderzeitraum Mittel (auch im Vorfeld) abrufen, die sie zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt.

II.

Seitens der Verwaltung sind derzeit folgende mögliche Investitionsmaßnahmen zu benennen:

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Sanierung und des errichteten Erweiterungsbaus der PRIMUS Schule, werden aus Sicht der Verwaltung im Investitionsbereich 1 „Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur" kaum Investitionen erforderlich sein. Möglich wäre daher der (anteilige) Einsatz der Mittel für die Verlegung bzw. den Ersatzneubau des Sportplatzes in Titz (Gesamtkosten rund 4,5 Mio. Euro). Eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms der so genannten „Sportmilliarde" (Sanierung kommunaler Sportstätten (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 221/2025 sowie Mitteilungsvorlage Nr. 75/2026) wurde aktuell nicht bewilligt. Gleichwohl werden für diesen Zweck weiterhin alternative Förderungen geprüft.

Für die nachfolgenden Investitionsmaßnahmen wurden kürzlich jeweils Förderanträge gestellt:

- Energetische Sanierung des Rathauses (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 113/2026)
 Geplante Gesamtausgaben: 1.590.030,40 Euro
 Eigenanteil: 218.791,20 Euro
- Energetische Sanierung des Hallenbades (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 88/2026)
 Geplante Gesamtausgaben: 368.900,00 Euro
 Eigenanteil: 92.225,00 Euro
 abzüglich des Zuschusses
 des Fördervereins Hallenbad Titz: 55.335,00 Euro
 verbleibender Eigenanteil: 36.890,00 Euro

Im Fall einer Bewilligung und der Umsetzung der Maßnahmen könnten die Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 als kommunaler Eigenanteil eingebracht werden. Diese Maßnahmen würden den Haushalt der Landgemeinde Titz somit nicht belasten.

Im Übrigen schreibt die Verwaltung derzeit das Gebäudesanierungskonzept fort bzw. fasst dieses neu. Möglichkeiten zur Finanzierung von Vorhaben hieraus können dann, nach Beschlussfassung des Konzepts durch den Rat, in Bezug auf die Verwendung der Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 geprüft werden.

Ebenfalls in Betracht kommt der Ersatzneubau des Feuerwehrstandorts in Jackerath. Dabei handelt es sich um Investitionen in die Sicherheitsinfrastruktur, die unter Ziffer 6 „Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz" zu subsumieren sind. Somit sollte diese Maßnahme geeignet sein, um die Investitionsmittel des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 20236 in Anspruch zu nehmen und den kommunalen Eigenanteil zumindest anteilig zu reduzieren. Ebenfalls abgedeckt durch diese Mittel wäre der Ankauf eines entsprechenden Grundstücks.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen